



Anlage 10 - Geheimschutz Gebäudereinigung Konstanz

Geheimschutz

Sicherheitsüberprüftes Personal

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer setzen für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages auf Anforderung des Auftraggebers oder des Bedarfsträgers ausschließlich Personal ein, das sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) mindestens der angeforderten Stufe (SÜ 2-Sabotageschutz) unterzogen hat.

Das im Objekt eingesetzte Personal muss vor Beginn der Tätigkeit sicherheitsüberprüft sein. Dies ist vor Auftragsbeginn dem Geheimschutzbeauftragten des Auftraggebers in geeigneter Form nachzuweisen. Er ist wie folgt erreichbar:

Geheim- und Sabotageschutzbeauftragter
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: 0228/14-4004
Fax: 0228/14-6481

Sollte es sich während der Vertragslaufzeit als notwendig erweisen, dass eine höhere Stufe als die bereits geforderte benötigt wird, hat sich das Personal dieser Überprüfung zu unterziehen. Das erfolgreiche Bestehen der Sicherheitsüberprüfung ist für die jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Voraussetzung für den Einsatz in Objekten der Bundesnetzagentur.